

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**Abteilung MRS Sicherheit / Security Systems**

**1. Allgemeine Dienstauführung**

Für die Ausführung des Bewachungsdienstes ist allein die zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (MRS) vereinbarte schriftliche Dienstleistungsweisung / der Alarmplan maßgebend; die Sicherheitsmitarbeiter des MRS sind weder vertretungs- noch empfangsberechtigt. Soweit unvorhergesehene Notstände es notwendig machen, kann von den Vereinbarungen Abstand genommen werden.

**2. Begehungsvorschriften**

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält den Anweisungen und Aufgaben des AG entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtung, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschriften bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

**3. Schlüssel**

Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom AG rechtzeitig und kostenneutral zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverlust und für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schlüsselbeschädigung durch das Sicherheitspersonal haftet MRS im Rahmen der Ziffer 11.

**4. Beanstandungen**

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Bewachung oder sonstigen Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich der MRS zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Wiederholte, auch grobe Verstöße in der Ausführung der Bewachung berechtigen zur fristlosen Lösung des Bewachungsvertrags, wenn nicht in angemessener Frist, längstens aber binnen einer Woche, für Abhilfe gesorgt wird.

**5. Auftragsdauer**

Der Bewachungsvertrag läuft, soweit nicht anders vereinbart über ein Jahr. Wird dieser nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit um ein weiteres Jahr.

**6. Ausführung durch Kooperationspartner**

Der MRS ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Bewachungsunternehmen zu bedienen.

**7. Unterbrechung der Bewachung**

Im Streik- oder Kriegsfall, bei Unruhen oder anderen Fällen höherer Gewalt, kann der MRS die Bewachung, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle der Unterbrechung ist der MRS verpflichtet, die Bewachungskosten entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

**8. Vorzeitige Vertragsauflösung**

Bei Umzug des AG sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Bewachungsobjekts ist der MRS mit einer vorzeitigen Kündigung grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des AG in den Bewachungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Bewachung auf ein neues Bewachungsobjekt des AG möglich ist.

**9. Rechtsnachfolge**

Bei Tod des AG tritt der Rechtsnachfolger in den Bewachungsvertrag ein, es sei denn, dass der Bewachungszweck hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des AG abgestellt war.

**10. Gewerbliche Schutzbestimmung**

Der AG darf Sicherheitsmitarbeiter, das ihm vom MRS gestellt wird, während der Dauer des Vertrags und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst für Bewachungszwecke beschäftigen. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, die zehnfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe an MRS zu zahlen.

**11. Haftung**

Der MRS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung nur für Schäden, die durch eigenes Verschulden – leichte oder grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz, insbesondere strafbare Handlungen – in Ausübung des Dienstes oder bei Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten.

Die Haftung des MRS beschränkt sich auf maximal folgende Summen:

1. für Personenschäden	EUR	3.000.000
2. für Sachschäden	EUR	3.000.000
3. für Vermögensschäden	EUR	100.000
4. Abhandenkommen bewachter Sachen	EUR	250.000

**12. Haftungsausschlüsse**

Für andere als in Ziffer 11 aufgeführte Schäden haftet MRS nicht. Ausgeschlossen von der Haftpflicht sind ferner alle sonstigen Schäden für die auf Grund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherungen kein Versicherungsschutz gewährt wird.

**13. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen**

Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der AG nicht unverzüglich dem MRS schriftlich angezeigt und im Falle der Ablehnung durch MRS oder dessen Versicherungsgesellschaft binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

**14. Haftungsnachweis**

Der MRS ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Ziffer 11 ergibt, abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

**15. Zahlung des Bewachungsentgelts**

Das Entgelt für den Bewachungsvertrag ist, soweit nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Rechnungserhalt zu zahlen. Aufrechnung und Zurückbehaltung von Bewachungsentgelt ist nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des MRS, nebst seiner Haftung, ohne dass der AG von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist.

**16. Preisänderungen**

Bei Eintritt tariflicher Lohnsteigerung sowie bei Erhöhung der Sozialabgaben oder sonstigen Kosten während der Vertragslaufzeit erhöht sich das Bewachungsentgelt im gleichen Prozentsatz, bei Rückgang der Löhne ermäßigt sich das Entgelt dementsprechend.

**17. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen**

Der Bewachungsvertrag ist für MRS von dem Zeitpunkt verbindlich, indem dem AG die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Änderungen des Bewachungsvertrags bedürfen der Schriftform.

**18. Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz des MRS sowie das Amtsgericht Paderborn.